

Merkblatt

Schutzimpfungen (§35a ApBetrO)

Stand: 03.12.2025

Vorbereitung und Durchführen von Schutzimpfungen durch öffentliche Apotheken

Nach § 2 Abs. 3a ApBetrO hat der Apothekenleiter der zuständigen Behörde die Durchführung sowie Änderungen der Durchführung spätestens eine Woche vor Aufnahme der Schutzimpfungen anzuzeigen.

Folgende **Voraussetzungen** für das Durchführen von Corona-/Influenza-Schutzimpfungen sind notwendig:

- Es ist sichergestellt, dass die Aufklärung, die Anamnese und das Einholen der Einwilligung der zu impfenden Person nur durch Apotheker durchgeführt werden, die nach § 20c Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes berechtigt sind, diese durchzuführen (§ 35a Abs. 2 ApBetrO).
- Es steht eine geeignete Räumlichkeit mit der Ausstattung zur Verfügung, die für die Durchführung von Schutzimpfungen erforderlich ist. Diese ist nicht für einen anderweitigen Zweck vorgesehen und die notwendigen Hygienemaßnahmen sind umsetzbar (§ 35a Abs. 3 ApBetrO).
- Es besteht für die Apotheke eine Betriebshaftpflichtversicherung, welche mögliche Schädigungen aus der Durchführung der Schutzimpfungen abdeckt (§ 2 Abs. 3a Nr. 4 ApBetrO).
- Im Qualitätsmanagement nach § 2a ApBetrO sind alle erforderlichen Festlegungen getroffen (§ 35a Abs. 1 ApBetrO).
- Es erfolgt eine Anamnese und Einwilligung der zu impfenden Person. Die Aufklärung entspricht den Anforderungen des § 35a Abs. 4 ApBetrO.
Die Dokumentation der Schutzimpfungen erhält alle erforderlichen Angaben nach § 35a Abs. 5 ApBetrO.
- Die Räumlichkeiten für die Durchführung von Schutzimpfungen können sich entweder in Raumeinheit mit den Apothekenbetriebsräumen oder in externen Räumlichkeiten befinden.



Eine Skizze der Räumlichkeiten innerhalb der Apotheke und Fotos der für die Impftätigkeit genutzten Räumlichkeiten sind der Anzeige beizufügen.

Bei der Nutzung von externen Räumlichkeiten ist zusätzlich die Angabe der Anschrift erforderlich.

Auch Änderungen in Bezug auf die Räumlichkeiten zur Durchführung von Schutzimpfungen sind anzeigepflichtig.